

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 18.02.2021 zur
Entwässerungssatzung
der Gemeinde Egglham
(BGS/EWS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Egglham folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Satzung vom 18.02.2021 über die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Egglham (BGS/EWS) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt

- a.) für Grundstücke, die sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser einleiten dürfen, **2,23 €** pro Kubikmeter Abwasser,
- b.) für Grundstücke, die nur Schmutzwasser einleiten dürfen, **1,96 €** pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Egglham, 09.01.2023



Gemeinde Egglham

.....
Etzel

1. Bürgermeister

Eingeführt mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2022
In Kraft mit Wirkung vom 01.01.2022
Bekanntmachungsvermerk anschließend

Bekanntmachungsvermerk
der Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom
18.02.2021 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Egglham
(BGS/EWS)

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte
am: 09.01.2023
durch Niederlegung im Rathaus, Zimmer Nr. 3

Hierauf wurde hingewiesen durch

Anschlag an allen Amtstafeln
(z. B. Amtsblatt, Anschlag an den Amtstafeln)

angeschlagen
am: 09.01.2023

abgenommen
am: 30.01.2023

Egglham, den 30.01.2023


(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

